



Wartungs- und Reparaturauftrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen).

1. Präambel

Der Kfz-Reparaturbetrieb hat von den nachstehenden AGB Kenntnis genommen und erklärt sich ausdrücklich mit diesen einverstanden.

2. Grundvoraussetzungen

Die Werkstatt verpflichtet sich gegenüber LeasePlan (Schweiz) AG (nachstehend LeasePlan), die Arbeiten an dem auf der Karte mit Kennzeichen aufgeführten Kraftfahrzeug auszuführen, insbesondere Schmierstoffe zu wechseln bzw. aufzufüllen sowie Inspektions- und/oder Wartungsarbeiten zu verrichten. Diese werden zu den üblichen Preisen an LeasePlan berechnet. Der Ausgleich von Ersatzteilaufwendungen ist nur in Verbindung mit einer Inspektions- oder Reparaturarbeit durch LeasePlan gewährt, soweit diese zur Durchführung der vorbezeichneten Arbeiten erforderlich sind. Für Reparaturarbeiten, bei denen das Ersatzteilwesen des Herstellers Austauschaggregate anbietet, verpflichtet sich die Werkstatt, diese unter dem kostengünstigen Gesichtspunkt zu verwenden. Kfz-Zubehör, Shop-artikel, Reifen, Kraftstoffe, Haftpflicht- und Kaskoschäden und/oder sonstige Dienstleistungen können nicht mit dem Reparaturauftrag abgerechnet werden.

3. Abrechnung, Zahlungsgarantie

Bevor ein Reparaturauftrag angenommen wird, hat die Werkstatt die Vollständigkeit (nachfolgende Ziffern 1 und 2) bzw. die Richtigkeit (nachfolgend Ziffer 3) der eingetragenen Daten zu überprüfen und die fehlenden (nachfolgend Ziffer 4) zu ergänzen:

1. Kilometerstand des Fahrzeuges, für das Leistungen erbracht bzw. Waren geliefert wurden.
2. Durchzuführende Dienstleistungen und/oder zu liefernde Waren und Datum.
3. Kennzeichen des Fahrzeuges, Name und Objektnummer gemäss Travel Card.

4. Name und Adresse der Werkstatt

Hat die Werkstatt die Karte anerkannt, den Reparaturauftrag ordnungsgemäss ausgefüllt sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges, den Namen und die Objektnummer des Karteninhabers kontrolliert, garantiert LeasePlan die Einlösung einer Rechnung bis zu einem Höchstbetrag von CHF 600.– netto. Die Bezahlung des Betrages erfolgt von LeasePlan.

Überschreitet der Rechnungsbetrag die Höchstsumme von CHF 600.– netto, so ist LeasePlan nur dann zum Ausgleich der Rechnung verpflichtet, wenn der Rechnungssteller vor Durchführung der Dienstleistung und/oder Lieferung der Waren eine Genehmigung eingeholt hat. LeasePlan erteilt der Werkstatt im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Durchführung der Dienstleistung und/oder Lieferung der Waren eine Genehmigungsnummer. Diese Genehmigungsnummer ist auf dem Reparaturauftrag zu vermerken, da ohne diese Angabe keine Bearbeitung möglich ist. Zahlt LeasePlan den höheren Betrag an die Werkstatt aus, ohne dass vorher eine Genehmigung zur Durchführung der Dienstleistung und/oder Lieferung eingeholt wurde, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückforderung des den Betrag von CHF 600.– netto übersteigenden Anteils. Die Werkstatt garantiert, dass sie nur Rechnungen an LeasePlan zur Abrechnung einreichen wird, denen ein Waren- und/oder Dienstleistungsgeschäft gemäss Ziffer 2 dieser AGB zugrunde liegt. Mit der Einreichung der Rechnung an LeasePlan wird dies von der Werkstatt ausdrücklich bestätigt.

Der Lieferant ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass der vorgedruckte Text auf dem Reparaturauftrag nicht geändert oder gestrichen werden darf. Der Lieferant akzeptiert die Angabe einer Zahlungsfrist als nicht geschrieben. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten für LeasePlan und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und über diese AGB ist, soweit gesetzlich möglich, Dietikon. Dies gilt auch für Wechsel-, Scheck- und sonstige Urkundenklagen. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen LeasePlan und dem Lieferanten sind ausschliesslich die vorgenannten AGB. Alle anderen AGB z.B. die des Lieferanten und/oder des Herstellers sind mit diesen AGB hinfällig.

Zusatzinformationen.

1. Wartungs- und Reparaturarbeiten

Das Fahrzeug darf nur in autorisierten Werkstätten des Herstellers gewartet und/oder instand gesetzt werden. Alle vom Fahrer in Auftrag gegebenen Wartungsarbeiten sind durch den Lieferanten (Werkstatt) auf die Herstellervorgaben und Intervalle zu prüfen. Der Ausgleich einer Rechnung kann nur mit der Einreichung eines ordnungsgemäss ausgefüllten Reparaturauftrages gemäss vorgenannter AGB gewährleistet werden. Die auf unseren Namen ausgestellte Rechnung ist mit dem unterschriebenen Reparaturauftrag an folgende Adresse zu senden:

LeasePlan (Schweiz) AG
Abteilung Maintenance
In der Luberzen 29
CH-8902 Urdorf

In Zweifelsfällen oder bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter der Nummer 044 746 63 77.

2. Reifen

Reifenersatz darf nur bei unseren Reifenvertragspartnern beschafft werden. Ein Ausgleich an andere Institutionen kann durch LeasePlan nicht gewährleistet werden. Die Reifenvertragspartner entnehmen Sie bitte unserer Reifenpartnerliste.

3. Mietwagen

Reservationen unter 044 746 64 50. Bitte beachten: Vor Inanspruchnahme eines Mietwagens muss durch den Fahrer generell die Genehmigung seines Arbeitgebers eingeholt werden. Reifen und Versicherungsschäden können mit diesem Reparaturauftrag nicht abgerechnet werden.